

## STATUTEN

### DER KULTURGESELLSCHAFT des BEZIRKS AARAU (Gemeinnützige Gesellschaft)

#### I. NAME UND SITZ

##### Art. 1

Die 'Kulturgesellschaft (Gemeinnützige Gesellschaft) des Bezirks Aarau' besteht seit dem 2. März 1811 als Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Aarau.

Sie steht in Verbindung mit gleichartigen Gesellschaften des Kantons Aargau und der Schweiz.

#### II. ZWECK UND AUFGABE

##### Art. 2

Die Gesellschaft unterstützt Institutionen und Projekte, welche die Wohlfahrt (in geistiger und materieller Hinsicht) im Bezirk Aarau fördern.

##### Art. 3

Zur Erreichung ihres Zwecks prüft, fördert und initiiert die Gesellschaft Bestrebungen im sozialen und fürsorglichen Bereich sowie kulturelles Schaffen im Interesse der Öffentlichkeit.

Der Einsatz finanzieller Mittel erfolgt zweckgebunden.

#### III. MITGLIEDSCHAFT

##### Art. 4

Mitglied der Gesellschaft kann jedermann werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Das austretende Mitglied hat für das laufende Kalenderjahr noch den Jahresbeitrag zu bezahlen.

#### IV. ORGANE DER GESELLSCHAFT

##### Art. 5

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschaftsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

- a) Gesellschaftsversammlung

##### Art. 6

Die Gesellschaftsversammlung findet ordentlicherweise alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Ausserordentliche Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen, wenn der dies als nötig erachtet oder wenn sie von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

##### Art. 7

Der Gesellschaftsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Prüfung und Abnahme des Tätigkeitsberichts und der Rechnung
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für die Amtszeit von 4 Jahren
- c) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren für die Amtszeit von 4 Jahren
- d) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- e) Genehmigung des Voranschlages
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern

h) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

b) Vorstand

Art. 8

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art. 9

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Art. 10

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die durch die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind.

Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

a) Vollzug der Beschlüsse der Gesellschaftsversammlung

b) Vorbereitung der Gesellschaftsversammlung

c) Führung der Geschäfte der Gesellschaft

d) Wahl von Arbeitsgruppen, deren Mitglieder dem Vorstand nicht anzugehören brauchen, zur Durchführung besonderer Aufgaben

e) Pflege der Beziehungen zu Institutionen, die aus der Gesellschaft hervorgegangen sind, sofern eine gänzliche Löslösung nicht stattgefunden hat

f) Wahl der Vertreter der Gesellschaft in Organe anderer Institutionen

g) Führung von Rechnung, Protokoll und Archiv

c) Rechnungsrevisoren

Art. 11

Die Prüfung der Rechnungsführung der Gesellschaft obliegt den Rechnungsrevisoren. Sie haben über ihren Befund der Gesellschaftsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## V. VERHÄLTNIS ZU ANDEREN INSTITUTIONEN

Art. 12

Über das Verhältnis der Gesellschaft zu Institutionen, die aus ihr hervorgegangen sind, wird das Nähere in den von der Gesellschaft zu genehmigenden Statuten dieser Institutionen bestimmt.

## VI. RECHNUNGSWESEN

Art. 13

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des folgenden Jahres.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14

Zur Änderung der Statuten oder zur Auflösung der Gesellschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Teilnehmer der Gesellschaftsversammlung. Beschliesst die Gesellschaftsversammlung die Auflösung, so ist dieser Beschluss nur rechtswirksam, wenn er durch eine folgende Versammlung mit Zweidrittelsmehr der Stimmenden bestätigt wird. Die zweite Versammlung darf frühestens einen Monat nach der ersten stattfinden.

Im Falle der Auflösung ist das Gesellschaftsvermögen zugunsten von Institutionen zu verwenden, die von der Gesellschaft gegründet worden sind. Der prozentuale Anteil dieser Institutionen wird von der zweiten Generalversammlung festgelegt, welche die endgültige Auflösung der Kulturgesellschaft beschliesst.

Art. 15

Die vorstehenden Statuten treten an die Stelle derjenigen vom 18. März 1934. Sie wurden von der Generalversammlung vom 4. April 1984 genehmigt; teilrevidiert, genehmigt und an der Generalversammlung vom 11. März 1998 neu in Kraft gesetzt. Neufassung von Art. 8 an der Generalversammlung vom 12. März 2002. Neufassung von Art. 14. Abs. 2 am 11. März 2020.

KULTURGESELLSCHAFT DES BEZIKRS AARAU

Die Präsidentin:  
Lilian Renner-Schoch



Der Aktuar:  
Andreas Hunziker

